

4167/AB
Bundesministerium vom 10.12.2019 zu 4202/J (XXVI. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0155-GS/VB/2019

Wien, 10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4202/J vom 10. Oktober 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Der Fiskalrat ist gemäß Bundesgesetz vom 20. Dezember 1996, BGBl. Nr. 742/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. Juli 2013, BGBl. I Nr. 149/2013, über die Errichtung des Fiskalrates („Fiskalratsgesetz“) zu bilden und es kommen ihm die in § 1 Abs. 1 leg.cit. genannten Aufgaben zu. Diese umfassen auch Aufgaben gemäß Art. 3 des Vertrages über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion, Art. 6 der Richtlinie 2011/85/EU und gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 („Twopack“). Somit ist auch aufgrund des EU-Rechts ein Gremium einzurichten, das in Österreich als Fiskalrat tätig wird und dessen Mitglieder weisungsfrei agieren.

In den Fiskalrat entsenden die Bundesregierung sechs Mitglieder, die Wirtschaftskammer Österreich (im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern) drei Mitglieder, die Bundesarbeitskammer drei Mitglieder und der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und die Landeshauptleutekonferenz je ein

Mitglied; den von den zuletzt genannten Institutionen entsandten drei Mitgliedern kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

Mit Ministerratsbeschluss vom 23. Oktober 2019 hat die Bundesregierung sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder in den Fiskalrat entsandt, sodass unter Berücksichtigung der von den obgenannten Institutionen entsandten stimmberechtigten Mitgliedern der Fiskalrat mit Wirkung vom 1. November 2019 besetzt und beschlussfähig ist.

Die von der Bundesregierung entsandten Mitglieder entsprechen jenen der vorangegangenen Funktionsperiode, die am 31. Oktober 2019 geendet hat.

Der Präsident des Fiskalrates ist wie alle übrigen Mitglieder auf sechs Jahre entsendet. Gemäß Fiskalratsgesetz ist Präsident des Fiskalrates das von der Bundesregierung an erster Stelle genannte Mitglied; somit kommt Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, der auch Vizegouverneur der Österreichischen Nationalbank ist, diese Funktion zu. Eine Unvereinbarkeit dieser Funktion mit der eines Vizegouverneurs der Österreichischen Nationalbank ist nicht gegeben. Ob und inwieweit die entsandten Mitglieder ihre Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode, das ist der 31. Oktober 2025, ausüben, liegt nicht in der Ingerenz des Bundesministers für Finanzen, da die Personen gemäß § 1 Abs. 2 Fiskalratsgesetz weisungsfrei sind.

Zu 7.:

Der Fiskalrat trat am 20. November 2019 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Er wird dabei von den Expertinnen und Experten der Österreichischen Nationalbank unterstützt, die das Büro des Fiskalrates führt. Unmittelbar nach Vorliegen des Berichts gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 Fiskalratsgesetz wird dieser, dem Gesetz entsprechend, dem Nationalrat und der Bundesregierung vorgelegt werden.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

